Zweckverband Interkommunales
Industrie- und Gewerbegebiet
Zimmern o. R. - Rottweil
Landkreis Rottweil

Bebauungsplan
„Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet 8. Änderung“

Verfahren nach § 13a BauGB

in Zimmern ob Rottweil

BEGRÜNDUNGEN

Fassung vom 12.11.2025

Entwurf

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis ... 1

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich ... 2

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans ... 3

3. Art des Bebauungsplanverfahrens ... 4

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen ... 5

4.1 Übergeordnete Planungen ... 6
4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete ... 7
4.3 Klassifizierte Straßen und Bahnlinien ... 7

5. Ziele und Zwecke der Planung ... 7

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung ... 7
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung ... 7

6. Umwelt- und Artenschutzbelange ... 8

6.1 Umweltbelange und Umweltbericht ... 8
6.2 Artenschutzrechtliche Stellungnahme ... 8
6.3 Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren ... 8

7. Bauliche Konzeption ... 9

8. Planungsrechtliche Festsetzungen ... 11

8.1 Art der Nutzung ... 11
8.2 Maß der baulichen Nutzung ... 11
8.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen ... 11
8.4 Bauweise ... 11
8.5 Verkehrsflächen ... 11
8.6 Anbauverbotstreifen ... 12
8.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 12
8.8 Bindungen für Anpflanzungen, Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen ... 12
8.9 Grünflächen ... 12

9. Örtliche Bauvorschriften ... 12

9.1 Vorbemerkung ... 12
9.2 Dach- und Fassadengestaltung ... 12
9.3 Werbeanlagen ... 12
9.4 Einfriedungen ... 12
9.5 Gestaltung der unbebauten Flächen ... 13
9.6 Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen ... 13
9.7 Geländemodellierung und -aufschüttungen ... 13

10. Anlage ... 13

1. Planerfordernis

Das Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet IN•KOM Südwest ist seit Jahren ein gelungenes Beispiel für die erfolgreiche und zukunftsorientierte Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden Rottweil und Zimmern ob Rottweil.

Auf den nördlich gelegenen Teilflächen des bestehenden Bebauungsplans, angrenzend an die K 5541 und im Anschlussbereich an die Römerallee, war bisher die Errichtung einer Raststätte vorgesehen; dementsprechend ist hier bisher ein Sondergebiet „Raststätte“ festgesetzt. Da sich auf den westlichen Teilflächen inzwischen ein Hotel mit Self-Service-Konzept etabliert hat, das insbesondere Durchreisenden und Geschäftsreisenden als Übernachtungsmöglichkeit dient, kann die verbleibende Fläche einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Für diesen Bereich hat ein Autohaus sein Interesse an einer Ansiedlung bekundet. Die Fläche ist hierfür gut geeignet, da sie verkehrstechnisch optimal erschlossen ist, eine hohe Sichtbarkeit und Zugänglichkeit bietet und bereits durch die bestehende Nutzung anziehende Publikumsströme aufweist.

Südlich und östlich an die Gewerbeflächen soll die Geh- und Radwegeverbindung vom Eschachtal über das IN•KOM Südwest bis hin nach Zimmern ob Rottweil ausgebaut werden, weshalb diese Flächen in den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung aufgenommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet – 8. Änderung“ soll durch die Festlegung planungsrechtlicher Bestimmungen und örtlicher Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

Der Zweckverband übernimmt für sein Verbandsgebiet auf Basis von § 2 Abs. 3 seiner Verbandssatzung die Aufgabe eines Planungsverbands im Sinne von § 205 Abs. 1 BauGB und wird das Bebauungsplanverfahren daher eigenständig, anstelle der Gemeinde Zimmern ob Rottweil, durchführen.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet der 8. Änderung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets befindet sich westlich der Gemeinde Zimmern. Im Norden grenzt es an die Kreisstraße K 5541, im Osten an die Römerallee. Im Süden grenzt die Fläche an öffentliche Grünflächen, im Westen an ein Hotel.

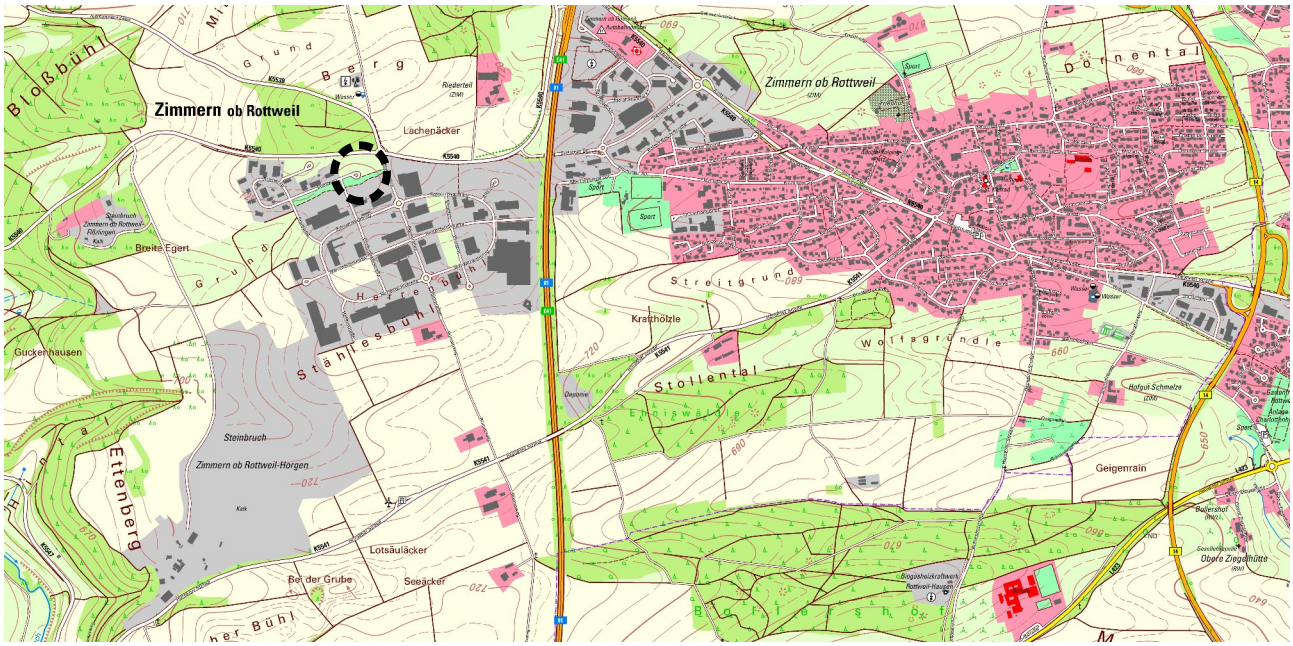

Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,7 ha beinhaltet Teile der Flurstücke 1812/96, 2277.

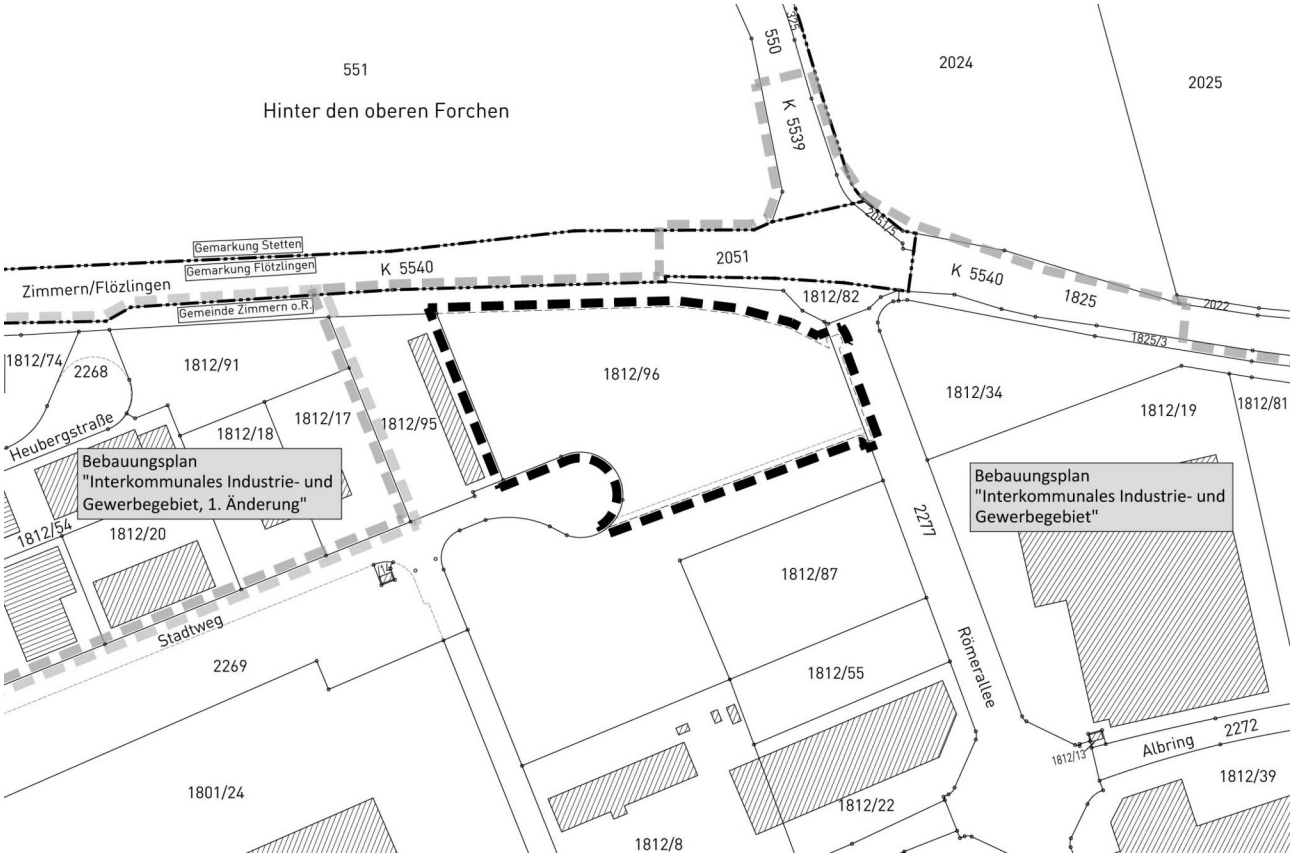

Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet 8. Änderung“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Maßgebliche Faktoren:

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGb im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

3.1 Flächenbilanz

Anteil Grünflächen privat	ca. 527 m²	ca. 7,4 %
Anteil Gewerbegebiet	ca. 6.159 m²	ca. 87,1 %
Anteil Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca. 380 m²	ca. 5,4 %
Anteil Verkehrsfläche	ca. 8 m²	ca. 0,1 %
davon max. überbaubare Fläche (GRZ 0,8)	*ca. 4.927 m²*	

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Siedlungsfläche, Flur
Regionalplanfortschreibung (Stand: 03.12.2021, Entwurf)	Siedlungsfläche, Flur
Punktuelle Fortschreibung Flächennutzungsplan 2035	Sonderbaufläche Raststätte
Rechtskräftige Bebauungspläne	Rechtskräftiger Bebauungsplan „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet“ vom 20.12.2001
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope	Angrenzend: Offenlandbiotop „Feldhecken am neuen Industriegebiet Zimmern“ Biotop-Nr. 178173250374
FFH-Mähwiese	Nicht betroffen
Biotopverbund / Wildtierkorridor	Nicht betroffen
Geschützter Streuobstbestand	Nicht betroffen
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Nicht betroffen
UVP-pflichtiges Vorhaben	Nicht betroffen
Waldabstandsflächen	Nicht betroffen
Oberflächengewässer / Gewässerrand	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ_{extrem} / HQ_{100})	Nicht betroffen
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	Angrenzend: K 5541

4.1 Übergeordnete Planungen

4.1.1 Regionalplan

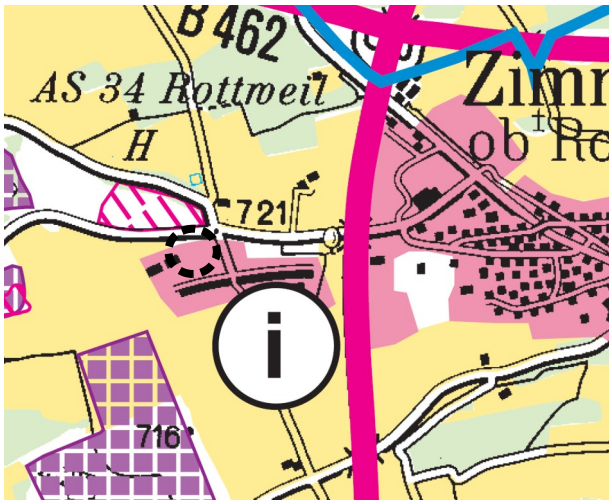

Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan (12.2013)

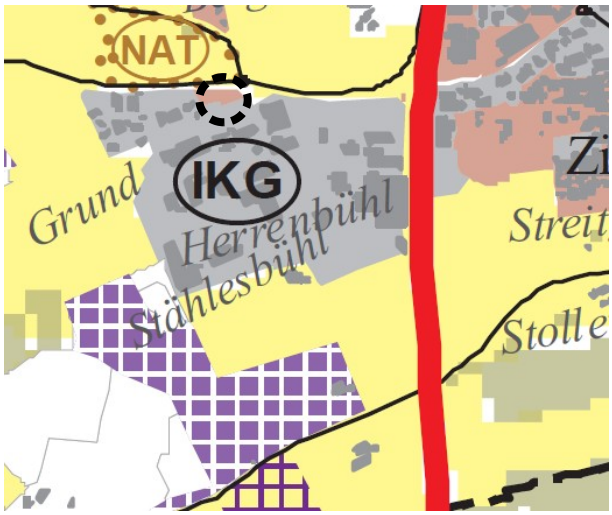

Abb. 4-2: Ausschnitt Regionalplanfortschreibung (Stand: 03.12.2021, Entwurf)

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg von 2013 sowie in der Fortschreibung (Stand: Entwurf) wird das Plangebiet als Siedlungsfläche sowie kleinteilig als Flur, dargestellt.

4.1.2 Flächennutzungsplan

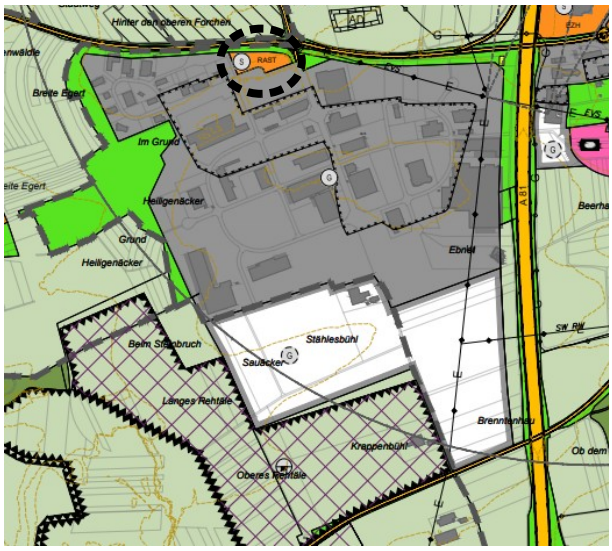

Abb. 4-3: Ausschnitt Punktuelle Fortschreibung Flächennutzungsplan 2035 – Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

In der punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 (rechtswirksam seit dem 27.04.2024) ist die betreffende Fläche als geplante Sonderbaufläche „Raststätte“ dargestellt. Der westliche Teilbereich

dieser Sonderbaufläche ist bereits mit einem Hotel in Self-Service-Konzept für Durchreisende und Geschäftsreisende bebaut. Ein weiterer Bedarf an Übernachtungs- oder Rastmöglichkeiten wird in diesem Bereich des IN•KOM Südwest nicht gesehen. Daher soll die verbleibende Fläche im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die Anpassung des FNP erfolgt im Zuge einer Berichtigung.

4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete / Schutzgüter.

4.3 Klassifizierte Straßen und Bahnlinien

Unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Kreisstraße K 5541. Gemäß § 22 Straßengesetz sind Hochbauten entlang einer Kreisstraße in einem Abstand von 15 m unzulässig.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliches Grün- und Ackerland
- Fußweg

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Hotel
- Gewerbeflächen
- private und öffentliche Verkehrsflächen
- Landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen
- Kreisstraße K 5541

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ansiedlung eines Autohauses innerhalb des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets IN•KOM Südwest, geschaffen werden.

6. Umwelt- und Artenschutzbelange

6.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild, Erholung und den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand der nachfolgenden Ausführungen.

Mit dem Bebauungsplan wird innerhalb eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Autohauses geschaffen. Die bauliche Nutzung als Gewerbefläche dient der funktionalen Ergänzung des bestehenden interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets. Das Plangebiet liegt im Innenbereich und ist bereits baurechtlich gesichert. Die geplanten Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf bereits genutzten bzw. erschlossenen Flächen, sodass keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind. Die vorhandene Erschließung bleibt bestehen, und die bestehenden Nutzungsverhältnisse ändern sich nicht wesentlich.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Erholung oder den Menschen sind nicht zu erwarten. Durch die zulässige Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind zudem keine zusätzlichen Emissionen, Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für die Umwelt einschließlich kumulativer Wirkungen und möglicher Wechselwirkungen zu erwarten.

6.2 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.v.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann. Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

6.3 Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Durch den Abbaubetrieb im nahegelegenen Steinbruch kann es zu Erschütterungen und Staubeinwirkungen im Plangebiet kommen.

7. Bauliche Konzeption

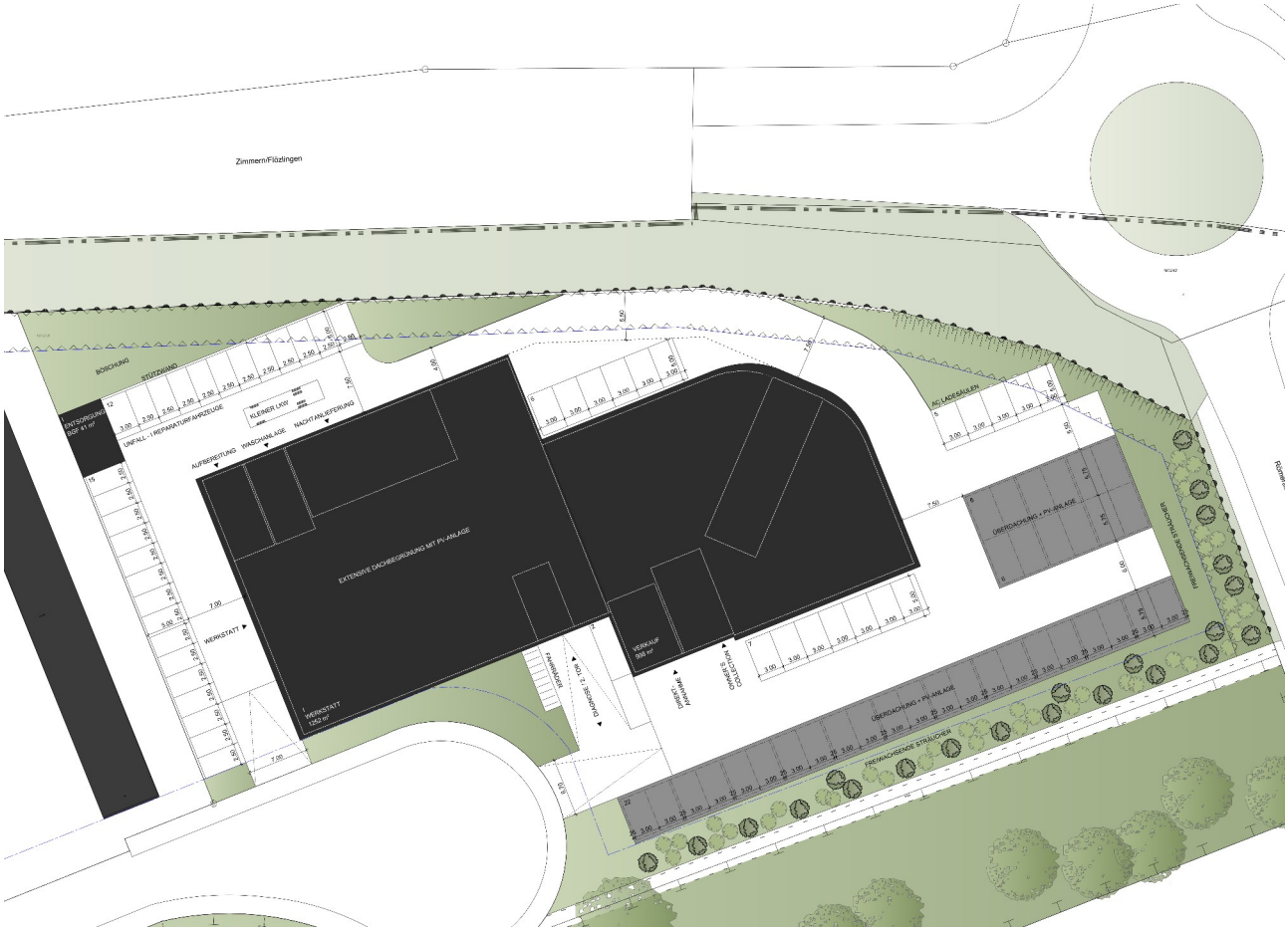

Abb. 7-1: Bauliche Konzeption, KMB PLAN | WERK | STADT GMBH, Stand: 30.10.2025

Mit dem Neubau des Porschezentrums Rottweil entsteht im interkommunalen Gewerbegebiet IN-KOM Südwest ein modernes Autohaus, das Verkauf, Service und Werkstattfunktionen unter einem Dach vereint. Der Entwurf folgt der klaren und hochwertigen Architektursprache der Marke Porsche und übersetzt diese in ein funktional durchdachtes und gestalterisch präzises Gebäudeensemble.

Der Neubau gliedert sich in zwei zueinander leicht versetzte Baukörper, die die Geometrie des Grundstücks aufnehmen und eine prägnante Orientierung zum angrenzenden Kreisverkehr am Stadtweg ausbilden. Durch die klare Kubatur und den gezielten Einsatz von Glas- und Metallflächen entsteht ein repräsentativer Bau, der Offenheit, Transparenz und Präzision vermittelt. Großflächige Verglasungen im Showroombereich schaffen Sichtbezüge zwischen Innen- und Außenraum und unterstreichen den Ausstellungscharakter des Gebäudes.

Im Inneren gliedert sich das Gebäude in klar definierte Funktionsbereiche: Der Verkaufs- und Ausstellungsbereich dient der Präsentation von Neufahrzeugen, der Kundenberatung sowie dem Aufenthalt von Besuchern in Lounge- und Wartezonen. Angeschlossen sind die Service- und Werkstattbereiche, die über mehrere Arbeitsplätze für Wartung, Diagnose und Reparatur verfügen. Ergänzend sind Lager-, Technik- und Sozi-

alräume integriert, die die betriebliche Funktionalität gewährleisten. Verwaltungs- und Kundendienstbereiche komplettieren das Raumprogramm.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über zwei voneinander unabhängige Zufahrten, die eine durchgängige Umfahrung ermöglichen und den betrieblichen Ablauf optimieren. Die Verkehrsflächen sind so angeordnet, dass sowohl Kundenverkehr als auch betriebsinterne Logistik reibungslos funktionieren. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt den südwestlich angrenzenden Wendehammer.

Konstruktiv ist das Gebäude als Stahl- oder Stahlbetonskelettbau mit nichttragenden Fassadenelementen vorgesehen. Die Fassadengestaltung orientiert sich an den Corporate Architecture-Vorgaben von Porsche und kombiniert hochwertige Aluminium- und Glasflächen mit silbergrauen und schwarzen Akzenten. Das Flachdach wird teilweise begrünt und mit einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung ausgestattet.

Im Sinne nachhaltiger Bauweise werden alle Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllt. Eine energieeffiziente Heizungs- und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, LED-Beleuchtung sowie Ladestationen für Elektromobilität tragen zur ökologischen Gesamtqualität des Projekts bei.

Die Freianlagen sind funktional und zugleich gestalterisch klar gegliedert. Kunden- und Mitarbeiterparkplätze werden mit sickerfähigem Pflaster ausgeführt, Fahrwege asphaltiert. Grünflächen strukturieren das Areal und schaffen Übergänge zu den angrenzenden Freiflächen. Der südliche Grundstücksbereich, der an geschützte Biotopflächen grenzt, wird mit standorttypischer Vegetation bepflanzt und landschaftsverträglich gestaltet.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der Nutzung

Da es sich lediglich um eine Umnutzung innerhalb eines bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets handelt, wird die vorhandene „Systematik“ des angrenzenden Gebiets übernommen und entsprechend als Gewerbegebiet festgesetzt.

Um eine städtebauliche Ordnung sicherzustellen, wird analog der angrenzenden Bebauungsplanflächen festgesetzt, dass Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche Zwecke, Anlagen für kulturelle Zwecke, Anlagen für gesundheitliche Zwecke, Anlagen für soziale Zwecke, Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe sowie eigenständige Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

8.2.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl wird gemäß den Orientierungswerten der Baunutzungsverordnung (§ 17 BauNVO) für das Plangebiet mit 0,8 festgesetzt, um eine effiziente und flächenschonende Baulandnutzung zu unterstützen und eine angemessene Flexibilität für die Bebauung und Nutzung der Grundstücke einzuräumen.

8.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässigen Gebäudehöhen orientieren sich maßgebend an den Festsetzungen des angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet“. Hierbei soll eine höhenmäßig homogene Einbindung in die vorhandene Topographie sichergestellt werden.

8.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zulässig, da es sich bei den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet in den allermeisten Fällen um die Flächen entlang der Straßenverkehrsflächen handelt, die aus städtebaulichen Gründen „nicht mit Nebenanlagen sowie überdachten Stellplätzen zugestellt werden sollen“. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den gesondert festgesetzten Flächen zulässig um der angedachten baulichen Konzeption Rechnung zu Tragen.

8.4 Bauweise

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt, damit auch gebietstypische Gebäudelängen von über 50 m möglich sind und eine optimale Ausnutzung der Grundstücke ohne den Freiflächenanteil zu stark einzuschränken.

8.5 Verkehrsflächen

Bei den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung handelt es sich um den Ausbau einer Geh- und Radwegeanbindung welche das Eschachtal mit Zimmern ob Rottweil, bzw. das IN•KOM Südwest verbinden soll.

8.6 Anbauverbotstreifen

Aufgrund der Nähe zur K 5541 werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Flächen festgesetzt, die von der Bebauung freizuhalten sind. Hier dürfen aus Sicherheitsgründen und aufgrund der Sichtbeziehung zur anbindenden Straßenverkehrsfläche, keine baulichen Anlagen errichtet werden.

8.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren.

8.8 Bindungen für Anpflanzungen, Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen

Die grünordnerischen Festsetzungen orientieren sich an den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes und sichern eine ökologische Einbindung in die Umgebung sicher.

8.9 Grünflächen

Um dem Gebietscharakter treu zu bleiben werden entlang der Verkehrsflächen private Grünflächen als Grünzug, festgesetzt. Die Grünflächen dürfen für die Gestaltungen von Zufahrten auf die privaten Grundstücke überfahren werden.

9. Örtliche Bauvorschriften

9.1 Vorbemerkung

Da es sich um die Nutzungsänderung innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets handelt orientieren sich die Bauvorschriften an den bereits rechtskräftigen Regelungen in den angrenzenden Bebauungsplangebieten.

9.2 Dach- und Fassadengestaltung

Für das gesamte Plangebiet sind Flachdächer sowie geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 35° zulässig zulässig. Dies entspricht einer Gewerbe- und Industrietypischen Bebauung und sichert eine städtebauliche Ordnung zu den angrenzenden Gebietsflächen sicher.

Um visuelle Beeinträchtigungen zu verhindern wird festgesetzt, dass bei der Farbgebung der Außenfassen und Dachmaterialien nur gedeckte Farbtöne zulässig sind.

9.3 Werbeanlagen

Aufgrund der Lage in direkter Nähe zur K5541 und um eine Einheitlichkeit innerhalb des Gesamtgebiets des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets sicherzustellen, werden für Werbeanlagen restriktive Rege-

lungen, entsprechend der angrenzenden Gebietsfläche, festgesetzt.

9.4 Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen dem privaten und öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

Aus Verkehrssicherheitsgründen werden Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen nur eingeschränkt (mit Abstandsregelung) zugelassen

9.5 Gestaltung der unbebauten Flächen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen als Grünflächen anzulegen sind.

9.6 Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen

Die Anbindung der Gewerbebetriebe erfolgt heutzutage fast ausschließlich über Datenleitung oder evtl. über Satellitenempfang, daher werden Festsetzungen zu Antennen und Anlagen für die Telekommunikation getroffen.

9.7 Geländemodellierung und -aufschüttungen

Um sicherzustellen, dass das Plangebiet hinsichtlich des Geländeverlaufs nicht „überformt“ werden kann wird geregelt dass die Oberfläche des Geländes nur zur Anpassung an die Geschossebenen der Gebäude, an die Höhenlage der Verkehrsfläche oder zur Anpassung an die Geländehöhe der Nachbargrundstücke verändert werden darf.

10. Anlage

1. Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 12.11.2025

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 12.11.2025

Bearbeiter:

Stefanie Agner

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt.

Ausgefertigt Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil, den .. …….

……..

Carmen Merz (Vorsitzende Zweckverband)